

Ordnung zur Verwendung der Mehrwertabgabe

Änderung vom 28. Januar 2026

Der Einwohnerrat Riehen, nach Einsicht in die Vorlage des Gemeinderats Nr. 22-26.072.01 und den Bericht der Sachkommission Siedlung, Umwelt und Landschaft Nr. 22-26.072.02,

beschliesst:

I.

Ordnung zur Verwendung der Mehrwertabgabe vom 28. September 2017¹⁾ (Stand 16. November 2017) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

¹ Die auf Grundstücken in der Gemeinde Riehen entfallenden Mehrwertabgaben gemäss den §§ 120 ff. des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999²⁾ sind in der Gemeinde Riehen zu verwenden für:

- b) (geändert) die Erhaltung und Aufwertung naturnaher Landschaften und Erholungsräume ausserhalb des Siedlungsgebiets;
- c) (neu) Klimaadaptionsmassnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Hitzeinseleffekten;
- d) (neu) die Förderung der Biodiversität.

^{1bis} Der Gemeinderat kann ausnahmsweise der Verwendung der Mehrwertabgabe im Gebiet unmittelbar angrenzend an das Gemeindegebiet von Riehen zustimmen. Die Voraussetzung für eine Ausnahme ist, dass die Massnahme der Bevölkerung der Gemeinde Riehen zugutekommt.

² Soweit es das öffentliche Interesse an der Sicherstellung einer erhöhten Qualität der Bebauung rechtfertigt, können zu Lasten des Fonds Beiträge an qualitätssichernden Planungsverfahren wie Wettbewerbsverfahren, Studienauftragsverfahren und Testplanungsverfahren nach SIA oder Workshopverfahren für die Bebauung privater Parzellen gesprochen werden.

³ Für Massnahmen, welche aus Mitteln der Mehrwertabgabe gefördert werden können, bietet die Gemeinde kostenlose Erstberatungen an.

⁴ Von Privaten realisierte Massnahmen gemäss Abs. 1, welche aus Mitteln der Mehrwertabgabe gefördert wurden, sind während mindestens zehn Jahren zu erhalten. Bei einer kürzeren Dauer hat die Empfängerin oder der Empfänger die Beiträge proportional zur Dauer der Massnahme zurückzuerstatten.

§ 2 Abs. 2 (geändert)

² Die Zuständigkeit für Entnahmen aus dem Fonds richtet sich nach den ordentlichen Ausgabenkompetenzen gemäss § 36 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen vom 27. Februar 2002³⁾

§ 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Fonds wird in der laufenden Rechnung ausgewiesen. Der Gemeinderat berichtet im Jahresbericht über:

- a) (neu) den Stand der Fondskapitalien;
- b) (neu) den Einsatz der Mittel im Berichtsjahr sowie
- c) (neu) die damit erzielte Wirkung im Hinblick auf den Zweck des Fonds.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

¹⁾ SG [RiE 730.500](#)

²⁾ SG [730.100](#)

³⁾ SG [RiE 111.100](#)

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle der Volksabstimmung am fünften Tag nach der Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Im Namen des Einwohnerrats

Der Präsident: Christian Heim

Der Ratssekretär: David Studer Matter